



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse





Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3
Goldammer(<i>Emberiza citrinella</i>)	8





1. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen) Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html)				
Hessen Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Hauptlebensraumtypen: Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und mit abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht. Bevorzugt karge Vegetation und offene Stellen. Auf feuchten Böden ist die Siedlungsdichte geringer (BAUER et al. 2005).

Sonstige Vorkommen: Düngeweiden, Ackerland, Weiden, Bergwiesen

Waldrandbereiche werden gemieden, im Umfeld von Hecken und Gebüsch oder Einzelbäumen sinkt die Siedlungsdichte (BAUER et al. 2005b).

Die Feldlerche gilt als Charaktervogel unserer Felder und Kulturlandschaft. Die Art meidet mosaikartig gegliederte halboffene Landschaften mit hohem Waldanteil, enge Täler und Freiflächen von < 5-10 ha. Auf dem Zug werden als Rastplätze vor allem Äcker (Stoppelfelder, Getreideneueinsaat, Rapsfelder) angenommen. Höhere Siedlungsdichten als auf Äckern erreichen Lerchen auf Brachen und extensiv genutztem Grünland, vor allem Feuchtgrünland.

Zeiträume sowie Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.),

Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:

Phänogramm (http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=412&BL=20012)





	Jan			Feb			Mär			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																																				
Anwesenheit																																				
Brutzeit																																				
Erste Jungvögel																																				
Durchzug																																				
Durchzugsmaxima																																				
Mauserzeit																																				

Hauptzeitraum
 Nebenzeitraum

Fortpflanzung: Ankunft im Brutrevier meist ab Februar (März), Paarbildung ab (Anfang) Mitte Februar, März. Legebeginn ab Mitte April (frühestens Mitte / Ende März) bis Mitte Juli (Anfang August). Die Jungen schlüpfen ab (Mitte) Ende April bis spätestens Anfang August.

Brutreviere in Deutschland durchschnittlich 0,5 – 0,8 ha (BAUER et al. 2005). Der Aktionsraum der Art ist klein, da in Abhängigkeit von der Habitatqualität zwischen 1 – 5 ha liegt (VSW & PNL 2010).

Wanderung: Zugvogel. Schwarmbildung ab September, Maximum des Wegzugs Mitte Oktober. Heimzug ab Ende Januar bis Mitte Februar mit Gipfel im März und Ende April / Anfang Mai. Der Zug ist stark witterungsabhängig und bei Kälteeinbrüchen wandern Frühzügler häufig wieder zurück (BAUER et al. 2005).

Überwinterung: Süd- und Westeuropa

Sonstige Zeiträume: die Familien bleiben trotz der 2-3 Jahresbruten häufig bis zum Herbst zusammen, Erstbrutjunge bleiben im oder in der Nähe des Brutreviers (BAUER et al. 2005).

Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):

brutplatztreue Art
reviertreue Art
nicht brutplatz- oder reviergebunden

Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1985, S. 258, Jenny 1990a S. 249).

Die Feldlerche führt monogame Saisonhehen (BAUER et al. 2005). Die Brutortstreue der Adulten ist mit 60 – 90% hoch bis sehr hoch, die der Juvenilen mit 30 – 90% gering bis hoch (VSW & PNL 2010).

Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte:

Quelle: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103035, Datenrecherche vom 13.04.2018)

Fortpflanzungsstätte: Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.

Ruhestätte: Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus werden traditionell genutzte Schlafplätze als Ruhestätte abgegrenzt: Feldlerchen nächtigen am Boden. Während der Brutzeit hat das Männchen einen festen Schlafplatz in Nestnähe. Außerhalb der Brutzeit schlafen Feldlerchen gesellig, im Spätsommer und Herbst auf Stoppeln und anderen abgeernteten Feldern bzw. auf Ödland mit niedrigem oder lockerem Bewuchs, im Winter oft wochenlang am selben Platz in niedrigem Gras, zwischen höheren Kräutern oder in selbstgegrabenen körpertiefen Mulden im Schnee (GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1985, S. 268)

allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am Nest):

Die max. Effektdistanz beträgt für die Feldlerche 500 m (GARNIEL et al. 2007), hieraus wird eine hohe Lärmempfindlichkeit abgeleitet, obwohl das Meideverhalten ausdrücklich nicht ursächlich geklärt wurde.

Fluchtdistanz: 35 – 40 m zu Brutbeginn, später weniger (GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1985)

Allgemeine Gefährdungen: Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts nehmen die Feldlerchenbestände in Mitteleuropa erheblich ab. Die bedeutendste Ursache für den Bestandsrückgang der Feldlerche ist der Umstand, dass die Art nicht mehr in der Lage ist, auf landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Äckern und Wiesen einen für die Bestandsicherung ausreichend hohen Bruterfolg zu erzielen. Ursachen hierfür sind, dass es einerseits zu hohen Brutverlusten kommt, andererseits aber mangelnde Möglichkeiten vorhanden sind, wie früher üblich zweite oder dritte Bruten innerhalb einer Saison durchzuführen, da die Vegetation der Feldfrüchte bei den modernen Sorten und der üblichen dichten Aussaat zu hoch und dicht ist. Im Einzelnen haben folgende Faktoren eine negative Auswirkung auf die Bestände:

- Schnelles Wachstum der Ackerfrüchte zu hohen, dichten, einförmigen und für Lerchen undurchdringlichen Beständen durch Düngemittel- und Pestizideinsatz (JENNY 1990),
- Verringerung der Vielfalt der Ackerfrüchte, wodurch nur kurzzeitig geeignete Habitats innerhalb eines Reviers vorhanden sind; später aufwachsende Saaten fehlen (CHAMBERLAIN et al. 2000b, SCHLÄPFER 1988, TOEPFER &



STUBBE 2001),

- Umstellung von Hackfrüchten und Sommergetreide auf Wintergetreide, Mais und Raps mit zu hohen und dichten Pflanzenbeständen für Zweit- und Drittbruten (SCHLÄPFER 1988),
- Vergrößerung der Schläge, dadurch Reduktion von Randstrukturen (ERAUD & BOUTIN 2002, SCHLÄPFER 1988),
- Verringerung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz,
- Verlust von extensiv genutztem Grünland (insbesondere Feuchtgrünland): Grünlandbereiche weisen großflächig die dichtesten Feldlerchenbestände auf (BERNDT et al. 2002, CHAMBERLAIN & GREGORY 1999, SOVON 2002),
- Verlust von Nahrungsflächen im Winter durch die Aufgabe der Stoppelwirtschaft.

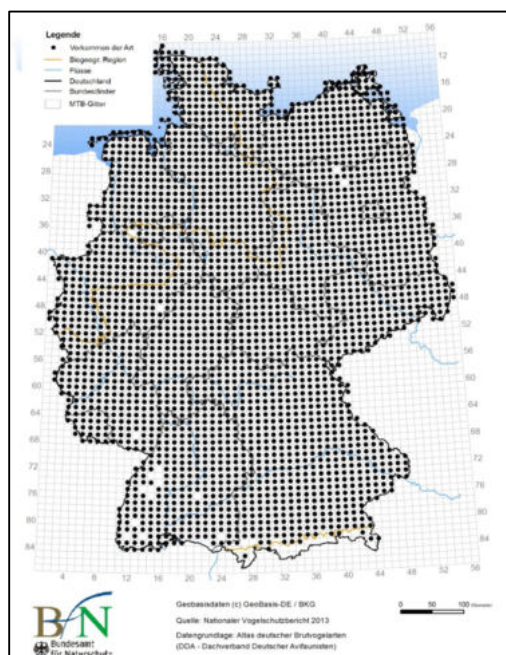
Empfindlichkeit der Art gegenüber den bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Die Feldlerche zählt nach GARNIEL et al. (2010) zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4), für die jedoch eine max. Effektdistanz von 500 m angegeben wird, wobei für das Ergebnis des FuE-Vorhabens bezüglich der Feldlerche keine Erklärung gefunden wurde (s. S. 22 GARNIEL et al. 2010). Von Kollisionen ist die Art nur relativ selten betroffen.

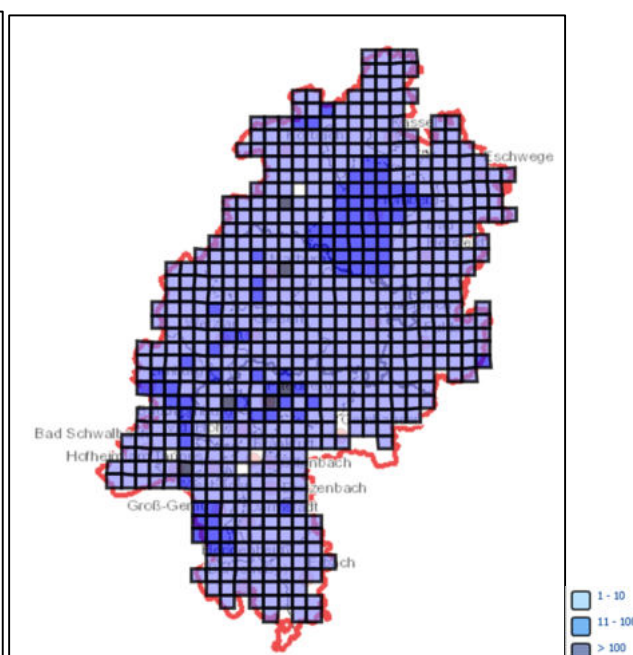
4.2 Verbreitung

Verbreitung in Europa: in Europa nahezu flächendeckend verbreitet. Nur bebaut und dicht bewaldete Areale werden nicht besiedelt, in ME in neuester Zeit durch Bestandsverluste aber zunehmend kleine Verbreitungslücken (BAUER et al. 2005b)

Verbreitung in Deutschland: Die Feldlerche ist von Westeuropa bis Japan verbreitet. In Deutschland ist sie trotz starker Bestandsrückgänge noch weit verbreitet. Als Durchzügler treten bundesweit mehrere Mio. Individuen aus Nord- und Osteuropa auf.



Verbreitung in Deutschland



Verbreitung in Hessen¹

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

s. auch Bestands- und Konfliktplan – ASB (BPG 2021)

2020 wurden in der Wirkzone des Vorhabens 1 Brutpaar der Feldlerche nachgewiesen. Der Abstand zur Baugietsgrenze beträgt ca. 30 m.

¹ Quelle: <http://natureq.hessen.de/Main.html?role=default>, Datenrecherche vom 26.08.2015



6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt wird es zu keiner direkten (materiellen) Zerstörung des Brutplatzes durch Flächenversiegelung kommen. Die Art zeigt aber ein Meidungsverhalten zu Vertikalstrukturen (z. B. hohen Hecken) von bis zu 100 m, so das durch Grundstückseinfriedungen und Gebäude eine indirekte Zerstörung der heutigen Brutplätze erfolgen kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Ein Ausweichen nach Norden und Westen ist innerhalb des Revieres möglich.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die beiden Brutplätze liegen außerhalb der Baugebietsgrenze, so dass es bei bau-, anlage- und betriebsbedingter Einhaltung der Verfahrensgrenze zu keiner direkten Flächenbeanspruchung mit Zerstörung der Gelege kommen wird. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen / Verletzungen können deshalb ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Das nachgewiesene Brutpaar zählt zur lokalen Population 6 – Lahn-Dill-Bergland mit einem Offenlandanteil von 329,7 km². 2010 wurde der Bestand auf 5.000 – 8.000 Brutpaare geschätzt, was 1,5 – 2,5 Revieren / 10 ha entspricht (VSW, 2010). Heute dürfte der Bestand jedoch deutlich kleiner sein. Trotzdem sind erhebliche vorhabensbedingte Störungen, durch die sich dieser EHZ weiter verschlechtern würde nicht zu erwarten, da das Brutpaar den bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen nach Norden und Westen in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen können.





b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung entfällt, da kein Verbotstatbestand eintritt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





2. Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Quelle: wenn nicht anders angegeben BAUER et al. (2005)

Quelle: wenn nicht anders angegeben BAUER et al. (2005)

Hauptlebensraumtypen: Die als Kulturfolger geltenden Goldammern sind typische Bewohner von Saumbiotopen (Ökotonen). Sie gelten als Charaktervogel landwirtschaftlich genutzter, offener bis halboffener und reich strukturierter Kulturlandschaften, die mit Hecken, Gebüsch, Alleen, Feldgehölzen und Einzelbäumen ausgestattet sind. Ihre Hauptverbreitung hat die Goldammer entsprechend in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt.

Nach (FLADE, 1994) gilt die Goldammer als steter Begleiter in der halboffenen, reich strukturierten Feldflur, Knicklandschaften, Obstbaumbeständen, Feldgehölzen und in Rieselfeldern

Sonstige Vorkommen: Waldränder, Schonungen, Windwurfflächen, Bahndämme und Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, lichte Wälder, insbesondere Kiefernwälder, Randzonen eingegrünter Einzelhöfe

Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)

Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:

Phänogramm (Quelle: http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=412&BL=20012)





	Jan			Feb			Mär			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez								
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E						
Wertungsgrenzen																																										
Anwesenheit																																										
Brutzeit																																										
Erste Jungvögel																																										
Durchzug																																										
Mauserzeit																																										

Hauptzeitraum
 Nebenzeitraum

Fortpflanzung: brütet von Mitte April bis Juli / August mit 2-3 Jahresbruten

Reviergröße: 0,25 - > 1 ha, im Durchschnitt 0,3 – 0,5 ha

Wanderung: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht. Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen, auch mit Finken.

Überwinterung: Standvogel mit Dismigrationen und Winterflucht, wobei nur die nördlichsten Brutgebiete vollständig geräumt werden. Hauptüberwinterungsgebiete liegen im Westen und Süden des Areal sowie im Nord-Mittelmeerraum und Nahem Osten.

Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):

brutplatztreue Art reviertreue Art nicht brutplatz- / reviergebunden

Zur Brutzeit territorial. Nach der Brutzeit Ende August / Anfang September bilden sich Trupps, die meistens bis Februar / Anfang März zusammenhalten. Gemeinsame Schlafplätze vor allem in Dornenhecken und Nadelholzschonungen.

Es gibt in der Literatur keine Hinweise auf eine Brutplatz- oder Reviertreue. Heute ergibt sich in der offenen Landschaft die regelmäßige Nutzung geeigneter Standorte durch den Mangel an Ökotonen.

Effektdistanz (GARNIEL et al. 2010): 100 m, Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4)

Die Art ist gegenüber dem Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur mäßig empfindlich, da sie nicht brutplatz- oder reviergebunden ist und somit innerhalb des Verbreitungsraumes der lokalen Population, die nach den Kriterien der STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2010) großräumig (etwa im Raum eines Regierungsbezirkes bzw. mehrerer Naturräume) abgegrenzt wird, ausweichen kann, soweit ausreichend geeignete Ökotope zur Verfügung stehen.

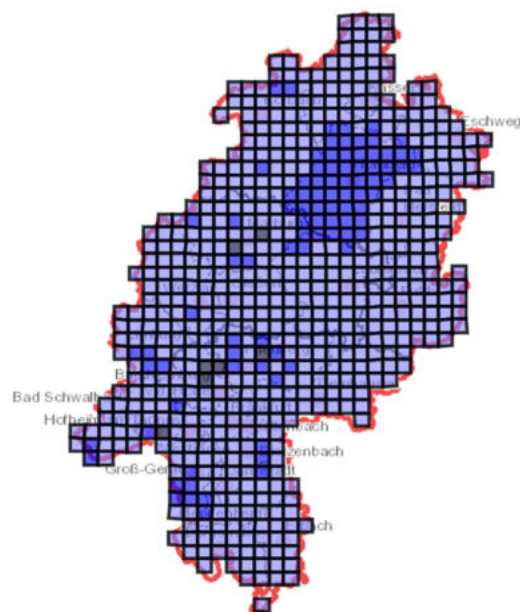
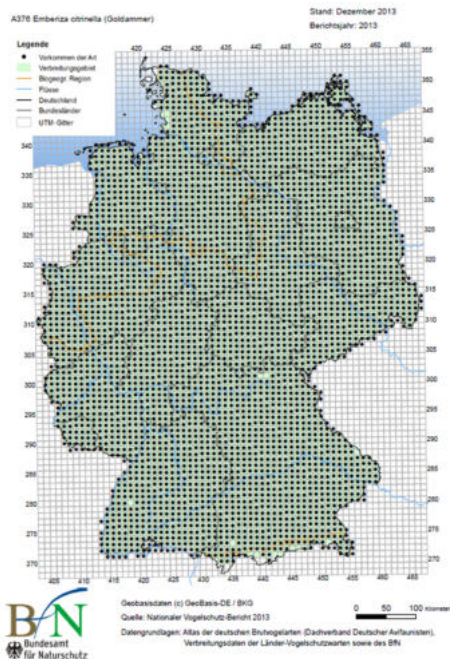
4.2 Verbreitung

Verbreitung in Europa: Brutvogel der borealen und gemäßigten Zone sowie im Norden der mediterranen Zone. Das Verbreitungsgebiet der Goldammer reicht von Mittelskandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und zur Ukraine. In östlicher Richtung reicht ihr Verbreitungsgebiet von Irland bis weit nach Asien hinein. Überwinternde Vögel finden sich unter anderem in Spanien, Italien, in den Balkanländern, in der Türkei und im Norden Israels ein. Sehr selten überwintern sie in Gibraltar, auf Malta und Sizilien.

Verbreitung in Deutschland:

Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, wobei urbane Räume und Landschaften mit großen zusammenhängenden Waldgebieten dünner besiedelt werden, da diese Lebensräume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet sind.





Verbreitung in Hessen:

Quelle:

<http://natureq.hessen.de/Main.html?role=default>,
Datenabfrage vom 09.08.2021

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Bei der Revierkartierung (BPG 2020) wurde die Goldammer in einer die Ostgrenze des UGs markierenden Hecke nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der einzige Brutplatz der nicht ortstreuen Goldammer lag 2020 auf der Ostgrenze des UGs, so dass es zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Goldammer ist nicht brutplatz- und reviertreu. Das betroffene Brutpaar wird dem Bauvorhaben deshalb in räumlich-funktionalem Zusammenhang z. B. nach Osten in einen ca. 280 m entfernten Heckenzug oder an den dort liegenden Waldrand ausweichen.





d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei einer Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung/Verletzung von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Maßnahme 1V_{AS} – Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit: Die Baufeldräumung erfolgt im Winterhalbjahr zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die lokale Population der Goldammer wird großräumig auf der Ebene eines Regierungspräsidiums oder mehrerer Naturräume abgegrenzt (VSW, 2010). Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Störung eines Brutpaares, das dem Vorhaben in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen wird, wird den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.





Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung entfällt, da kein Verbotstatbestand eintritt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

